

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025  
Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**  
Stoff / Gemisch MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4  
Nummer Gemisch  
UFI M-10052024  
7500-C029-G00N-DD2S
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**  
**Bestimmte Verwendung der Mischung**  
Hydraulikflüssigkeit (Funktionsflüssigkeit).  
**Nicht empfohlene Verwendung der Mischung**  
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**  
**Hersteller**  
Name oder Handelsname AMTRA Sp. z o. o.  
Adresse Schonów 3, Sosnowiec, 41-200  
Polen  
USt-IdNr. PL6250009241  
Telefon +48 32 294 41 00  
E-mail amtra@amtra.pl
- Für das Sicherheitsdatenblatt verantwortliche Person**  
Name AMTRA Sp. z o. o.  
E-mail amtra@amtra.pl
- 1.4. Notrufnummer**  
Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.  
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.  
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.  
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.  
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel. +49 30 19240.  
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.  
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**  
**Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**  
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.
- Acute Tox. 4, H302  
Repr. 2, H361fd
- Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**  
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- 2.2. Kennzeichnungselemente**  
**Gefahrenpiktogramm**
- 
- Signalwort**  
Achtung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### Gefährliche Stoffe

Tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl] orthoborate  
2,2'-Oxydiethanol  
Ethandiol  
Methyl-1H-benzotriazol

### Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

### Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.  
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P405 Unter Verschluss aufbewahren.  
P501 Inhalt/Behälter mit der Abgabe an die Sammelstelle gefährlicher Abfälle zuführen.

### Anforderungen an kindergesicherte Verschlüsse und tastbare Gefahrenhinweise

Verpackung muss mit einem tastbaren Gefahrenhinweis versehen sein.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

| Identifikationsnummern                                  | Stoffbezeichnung                                     | Gehalt in Gewichtsprozent | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                                       | Anm. |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------|
| CAS: 30989-05-0<br>EG: 250-418-4                        | Tris[2-[2-(2-methoxyethoxy)ethoxy]ethyl] orthoborate | 30-70                     | Repr. 2, H361fd                                                                      |      |
| Index: 603-140-00-6<br>CAS: 111-46-6<br>EG: 203-872-2   | 2,2'-Oxydiethanol                                    | 20-30                     | Acute Tox. 4, H302                                                                   | 1    |
| Index: 603-027-00-1<br>CAS: 107-21-1<br>EG: 203-473-3   | Ethandiol                                            | 10-20                     | Acute Tox. 4, H302                                                                   | 1    |
| Index: 603-107-00-6<br>CAS: 111-77-3<br>EG: 203-906-6   | 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol                           | 0,4-1,5                   | Repr. 1B, H360D<br>Spezifischer Konzentrationsgrenzwert:<br>Repr. 1B, H360D: C ≥ 3 % | 1, 2 |
| Index: 613-351-00-5<br>CAS: 29385-43-1<br>EG: 249-596-6 | Methyl-1H-benzotriazol                               | <0,1                      | Acute Tox. 4, H302<br>Repr. 2, H361d (die Einnahme)<br>Aquatic Chronic 2, H411       |      |

### Anmerkungen

- 1 Stoff, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 2 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der vollständige Text aller Klassifizierungen und Standardsätze über die Gefahren ist in Abschnitt 16 angeführt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege, rufen Sie keineswegs ein Erbrechen hervor. Wenn der Betroffene selbst erbricht, achten Sie auf ein Verschlucken des Erbrochenen. Führen Sie bei lebensgefährlichen Zuständen zuerst einen Wiederbelebungsversuch des Betroffenen durch und sichern Sie ärztliche Hilfe ab. Bei Atemstillstand - sofort eine künstliche Beatmung einleiten. Bei Herzstillstand - sofort indirekte Herzmassage durchführen.

##### Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Sichern Sie den Betroffenen gegen Unterkühlung. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab, wenn eine Reizung, Atemnot oder andere Symptome andauern.

##### Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen. Falls es keine Verletzung der Haut gibt, ist es ratsam Seife, Seifenlösung oder Shampoo zu verwenden. Für ärztliche Behandlung sorgen, wenn die Hautreizung andauert.

##### Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten.

##### Beim Verschlucken

Mundhöhle mit sauberem Wasser ausspülen und 2 - 5 dl Wasser zu trinken geben. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung ab.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### Bei Einatmen

Nicht erwartet.

##### Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

##### Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

##### Beim Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf.

##### Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verwenden Sie persönliche Arbeitsschuttmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

#### Deutschland

TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent)      | Typ                       | Wert                  |
|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| 2,2'-Oxydiethanol (CAS: 111-46-6) | 8h                        | 44 mg/m <sup>3</sup>  |
|                                   | 8h                        | 10 ppm                |
|                                   | Kurzzeitwertkonzentration | 176 mg/m <sup>3</sup> |
|                                   | Kurzzeitwertkonzentration | 40 ppm                |

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

#### Deutschland

TRGS 900

| Stoffbezeichnung (Komponent)               | Typ                       | Wert                  |
|--------------------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| Ethandiol (CAS: 107-21-1)                  | 8h                        | 26 mg/m <sup>3</sup>  |
|                                            | 8h                        | 10 ppm                |
|                                            | Kurzzeitwertkonzentration | 52 mg/m <sup>3</sup>  |
|                                            | Kurzzeitwertkonzentration | 20 ppm                |
| 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (CAS: 111-77-3) | 8h                        | 50 mg/m <sup>3</sup>  |
|                                            | 8h                        | 10 ppm                |
|                                            | Kurzzeitwertkonzentration | 400 mg/m <sup>3</sup> |
|                                            | Kurzzeitwertkonzentration | 80 ppm                |

Anmerkungen

Summe aus Dampf und Aerosolen.

Hautresorptiv.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### Europäische Union

### Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

| Stoffbezeichnung (Komponent) | Typ            | Wert                  |
|------------------------------|----------------|-----------------------|
| Ethandiol (CAS: 107-21-1)    | OEL 8 Stunden  | 52 mg/m <sup>3</sup>  |
|                              | OEL 8 Stunden  | 20 ppm                |
|                              | OEL 15 Minuten | 104 mg/m <sup>3</sup> |
|                              | OEL 15 Minuten | 40 ppm                |

Anmerkungen

Haut.

### Europäische Union

### Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

| Stoffbezeichnung (Komponent)               | Typ           | Wert                   |
|--------------------------------------------|---------------|------------------------|
| 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol (CAS: 111-77-3) | OEL 8 Stunden | 50,1 mg/m <sup>3</sup> |
|                                            | OEL 8 Stunden | 10 ppm                 |

Anmerkungen

Haut.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

### Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

### Hautschutz

Handschutz:

Bei der Arbeit mit chemischen Produkten sollten chemikalienbeständige Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Anforderungen der Norm EN 374-1 entsprechen. Empfohlen für Langzeitkontakt:

Material für Schutzhandschuhe: Nitrilkautschuk. Dicke: 0,11 mm

Durchbruchzeit: > 480 Min.

Effizienzklasse: 6

Empfohlen für kurzzeitigen Kontakt:

Material für Schutzhandschuhe: Nitrilkautschuk

Dicke: 0,11 mm

Durchbruchzeit: > 480 Min.

Effizienzklasse: 6

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit.

Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

| Handschuhmaterial    | Materialstärke | Durchbruchzeit | Klasse |
|----------------------|----------------|----------------|--------|
| Butylkautschuk (IIR) | 0,3 mm         | >480 Min       | 6      |

### Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

### Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

## Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

flüssig

Farbe

die Angabe ist nicht verfügbar

Geruch

charakteristisch

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

|                                                    |                                |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt                          | < -70 °C                       |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich       | 240-260 °C                     |
| Entzündbarkeit                                     | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze                  | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Flammpunkt                                         | 125 °C                         |
| Zündtemperatur                                     | 246 °C                         |
| Zersetzungstemperatur                              | die Angabe ist nicht verfügbar |
| pH-Wert                                            | 7-<11,5 (unverdünnt)           |
| Kinematische Viskosität                            | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Wasserlöslichkeit                                  | löslich                        |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dampfdruck                                         | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Dichte und/oder relative Dichte                    |                                |
| Dichte                                             | 1,07 g/cm <sup>3</sup>         |
| Relative Dampfdichte                               | die Angabe ist nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften                              | die Angabe ist nicht verfügbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

unerwähnt

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie zum Beispiel Kohlenoxid und Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

### Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Daten für Gemischkomponenten sind nicht verfügbar.

| MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4 |           |            |                 |     |            |                 |
|-----------------------------------|-----------|------------|-----------------|-----|------------|-----------------|
| Weg der Exposition                | Parameter | Wert       | Expositionszeit | Art | Geschlecht | Wertfestsetzung |
| Oral                              | ATE       | 1661 mg/kg |                 |     |            | Wertberechnung  |

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen  
Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

### Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### Keimzell-Mutagenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### Karzinogenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. Daten für Gemischkomponenten sind nicht verfügbar.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### Aspirationsgefahr

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die Störungen des endokrinen Systems beim Menschen verursachen können.

### Sonstige Angaben

unerwähnt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

### 12.4. Mobilität im Boden

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PMT/vPvM-Komponenten.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine PBT/vPvB-Komponenten.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt. Enthält keine Bestandteile, die die Funktion des endokrinen Systems beeinträchtigen und dadurch die Umwelt schädigen können.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

#### Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

### 14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

### 14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

### Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

2-(2-Methoxyethoxy)ethanol

| Beschränkung | Beschränkungsbedingungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30           | <p>Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:</p> <p>1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– als Stoffe,</li><li>– als Bestandteile anderer Stoffe oder</li><li>– in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:</li><li>– die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder</li><li>– die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte.</li></ul> <p>Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: „Nur für gewerbliche Anwender.“</p> <p>2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:</p> <p>a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;</p> <p>b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG;</p> <p>c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,</li><li>– Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,</li><li>– Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;</li></ul> <p>d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008;</p> <p>e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.</p> <p>f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind.</p> |
| 54           | <p>Darf nach dem 27. Juni 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Farben, Abbeizmitteln, Reinigungsmitteln, selbstglänzenden Emulsionen oder Fußbodenversiegelungsmitteln in einer Konzentration von <math>\geq 0,1</math> Gew.-% in Verkehr gebracht werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt (Mischung).

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

|        |                                                                                                      |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| H302   | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                                                               |
| H360D  | Kann das Kind im Mutterleib schädigen.                                                               |
| H361d  | Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen bei Verschlucken.                                   |
| H361fd | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H411   | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                              |

#### Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

|           |                                                                                           |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| P101      | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.      |
| P102      | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.                                             |
| P201      | Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.                                              |
| P264      | Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.                                                    |
| P280      | Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.                        |
| P308+P313 | BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| P405      | Unter Verschluss aufbewahren.                                                             |
| P501      | Inhalt/Behälter mit der Abgabe an die Sammelstelle gefährlicher Abfälle zuführen.         |

#### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

### Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

|                 |                                                                                                                            |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox.      | Akute Toxizität                                                                                                            |
| ADR             | Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte                                                  |
| AGW             | Arbeitsplatzgrenzwerte                                                                                                     |
| Aquatic Chronic | Gewässergefährdend (chronisch)                                                                                             |
| BCF             | Biokonzentrationsfaktor                                                                                                    |
| CAS             | Chemical Abstracts Service                                                                                                 |
| CLP             | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| EG              | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben                                                                 |
| EINECS          | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe                                                   |
| EmS             | Notfallplan                                                                                                                |
| EU              | Europäische Union                                                                                                          |
| EuPCS           | Europäisches Produktkategorisierungssystem                                                                                 |
| IATA            | Internationale Assoziation der Flugtransporter                                                                             |
| IBC             | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien               |
| ICAO            | International Civil Aviation Organization                                                                                  |
| IMDG            | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen                                                              |
| IMO             | Internationale Seeschiffahrts-Organisation                                                                                 |
| INCI            | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe                                                                   |
| ISO             | Internationale Organisation für Normung                                                                                    |
| IUPAC           | Internationale Union für reine und angewandte Chemie                                                                       |
| log Kow         | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient                                                                                      |
| MAK             | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen                                                                                       |
| OEL             | Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz                                                                                |
| PBT             | Persistent, bioakkumulierbar und toxisch                                                                                   |
| PMT             | Persistent, mobil und toxisch                                                                                              |
| ppm             | Teile pro Million                                                                                                          |
| REACH           | Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe                                                     |
| Repr.           | Reproduktionstoxizität                                                                                                     |
| RID             | Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter                                                               |
| UN-Nummer       | Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften                   |
| UVCB            | Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien              |
| VOC             | Flüchtige organische Verbindungen                                                                                          |
| vPvB            | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                                  |
| vPvM            | Sehr persistent und sehr mobil                                                                                             |

### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

### Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

### Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

### Erklärung

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen  
Fassung

## MA PROFESSIONAL BRAKE FLUID DOT 4

Erstellungsdatum 01.07.2025

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.